

- l) das Zelten und Benutzen von Wohnwagen sowie das Lagern,
- m) das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- n) das Vergraben von Tierleichen,
- o) der Ausbau und die Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- p) die Erweiterung des Straßennetzes,
- q) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- r) das Versickern von Abwasser,
- s) das Lagern und der Transport mittels ortsfester Anlagen von Öl, Benzin, Benzol und anderen grundwassergefährdenden Flüssigkeiten,
- t) das Lagern von chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln und aufwuchshemmenden Stoffen (nicht aber die sachgemäße Verwendung solcher behördlich zugelassener Chemikalien).

3. Fassungsbereich (Zone I):

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche hat im Eigentum der Gemeinde zu verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind nur die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) die chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

II. Gebote:

1. Engere Schutzzone (Zone II)

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege in dieser Zone sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Es handelt sich hierbei um die Wegeparzellen Nr. 10, 15 und 19 sowie 31 in Flur 7 der Gemarkung Feldkrücken, soweit sie in der Zone II und teilweise auch in der Zone I liegen bzw. diese berühren.

- b) Schädliche Ablagerungen sind aus der engeren Schutzzone zu entfernen.
- c) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- d) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen.
- e) Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06/15 — Tgb.-Nr. 613/67 — maßgebend. Die Beschilderung ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt vorzunehmen.

2. Fassungsbereich (Zone I):

- a) Der Fassungsbereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Der Fassungsbereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen, sofern er nicht im Walde liegt.
- c) Der Fassungsbereich ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.

- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- e) das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von den Quelfassungen weggeleitet wird.
- f) Der Fassungsbereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

Die o. a. Maßnahmen II, 1—2) sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich der vor genannten Schutzgebiete sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Lauterbach als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hessisches Wassergesetz) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 41 Abs. 1 Ziffer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden bei

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt
— Wasserrechtsdezernat —
Darmstadt, Rheinstraße 62
2. dem Landrat des Landkreises Lauterbach
— untere Wasserbehörde —
Lauterbach/Oberhessen
3. dem Kreisaußschuß des Landkreises Lauterbach
— Kreisbauamt —
Lauterbach/Oberhessen
4. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung
Wiesbaden, Leberberg 9/11
5. dem Wasserwirtschaftsamt in Friedberg/Hessen.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 29. 9. 1969

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04/01 (4730) — F
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 47/1969 S. 1941

1593

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Steinau a. d. Str., Landkreis Schlüchtern

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Steinau a. d. Str., Landkreis Schlüchtern, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (GVBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlage (Tiefbrunnen) dieser Stadt ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkung Steinau an der Straße erstreckt, wird in 2 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem dazugehörigen Übersichtsplan i. M. 1:10 000, in dem diese 2 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung),
 Zone II (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**I. Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich wird auf dem Flurstück 17/1, Flur 64 der Gemarkung Steinau gebildet.

II. Weitere Schutzzone (Zone II)

Die weitere Schutzzone umfaßt alle Flurstücke, die durch folgende Grenze eingeschlossen sind:

Im Süden verläuft die Grenze der weiteren Schutzzone von der Wegekreuzung der Wege Flurstück 53, Flur 68 und Flurstück 54, Flur 68 (Höhenpunkt 413,2 der Übersichtskarte) ca. 470 m in südöstlicher Richtung entlang der Flurgrenze zwischen den Fluren 69 und 68, dann weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Wege Flurstück 49, Flur 68 und Flurstück 47, Flur 68 bis zu dem Fußweg (Höhenpunkt 390,1 der Übersichtskarte). Von dort ca. 1000 m in nordwestlicher Richtung entlang der Flurgrenze zwischen den Fluren 66 und 68 und des Weges Flurstück 42, Flur 68, knickt dann in nordöstlicher Richtung ab und verläuft entlang der Flurgrenze zwischen Flur 66 und 65, knickt dann wiederum ab und verläuft in nordwestlicher Richtung ca. 500 m entlang der Wege Flurstück 26, 22, 19, 18, Flur 65 und ca. 700 m entlang der Flurgrenze Flur 55 und Flur 67 und der Flurgrenze Flur 55 und Flur 54, knickt dann in westlicher Richtung ab und verläuft ca. 350 m entlang der Wege Flurstück 129 und 132, Flur 54, knickt dann in nördlicher Richtung ab und verläuft ca. 500 m entlang der Wege Flurstück 133/1, Flur 54, Flurstück 5 und 2/23, Flur 52, knickt dann in nordöstlicher Richtung ab und verläuft ca. 100 m entlang des Weges Flurstück 2/13 Flur 52, knickt in nördlicher Richtung ab und verläuft ca. 80 m entlang der Flurstücksgrenze zwischen Flur 53 und Flur 52 und führt weiter entlang der Flurgrenze zwischen Flur 53 und Flur 50 bis zur Taunusstraße und entlang des Weges Flurstück 42, Flur 49 bis zur Ringstraße. Von dort verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung entlang der Ringstraße Flurstück 43/2 Flur 49 und entlang des Ortsweges Flurstück 46/1, Flur 49 bis zur Landesstraße Nr. 3196. Hier kreuzt die Grenze die Landesstraße, verläuft ca. 800 m entlang des Verbindungsweges nach Hohenzell Flurstück 88, Flur 58 (Alte Straße) und Flurstück 172, Flur 60 bis zum Fußweg nach Niederzell. Von dort ca. 600 m entlang des Weges nach Niederzell Flurstücke 167 und 166, Flur 60 und Flurstück 93 Flur 61. Dort knickt die Grenze in nordwestlicher Richtung ab und verläuft ca. 300 m entlang des Weges Flurstück 99, Flur 61, knickt wiederum ab und verläuft ca. 250 m in südwestlicher Richtung entlang des Weges Flurstück 99, Flur 61 bis zur Grenzlinie zwischen Flurstück 60 und 61, Flur 61, von dort entlang der vorgenannten Grenzlinie bis zur Kinzig.

Hier kreuzt die Grenze der weiteren Schutzzone die Kinzig, durchschneidet das Flurstück 4/1, Flur 61 und läuft bis zum Weg Flurstück 157, Flur 60 weiter entlang des vorgenannten Weges bis zur Bundesstraße 40 von Hanau nach Fulda. Von dort verläuft die Grenze ca. 250 m entlang der B 40, knickt dann nach Nordwest ab und verläuft ca. 100 m entlang des Weges Flurstück 36/3, Flur 21. Hier knickt die Grenze in südwestlicher Richtung ab und verläuft entlang der Straße Flurstück 36/3, 37/1 Flur 21 und Flurstück 52/7, Flur 22 (Im Sachsen) weiter entlang der Ohlstraße Flurstück 51/7, Flur 22, kreuzt die Vogelsbergstraße und verläuft von hier ca. 300 m entlang des Weges Flurgrenze Flur 23 zu Flur 24. Dort knickt die Grenze in südlicher Richtung ab und verläuft entlang des Weges Flurstück 117/1 Flur 25 bis zur Bundesstraße 40, überquert die Bundesstraße und verläuft von dort ca. 200 m in westlicher Richtung entlang der B 40 bis zum Sportplatz, weiter um den Sportplatz entlang der Wege Flurstück 119 und 120, Flur 25 und zwischen den Flurstücksgrenzen 88 und 86 Flur 25 bis zur Kinzig. Von dort in östlicher Richtung entlang der Kinzig bis zur Mündung des Sennelsbaches bzw. des Betriebsgrabens, weiter entlang des Sennelsbaches Flurstück 16, 103/1 und 103/2, Flur 45 bis zur Brüder-Grimm-Straße. Von dort in westlicher Richtung entlang der Brüder-Grimm-Straße Flurstück 69/7 und 78/69, Flur 44 bis zum Sennelsbach. Von hier ca. 2,5 km in südöstlicher Richtung entlang des Sennelsbaches (fortlaufende Flurstücksnummern: Flurstück 26, Flur 44, Flurstück 28, Flur 43, Flurstück 178, Flur 41, Flurstück 152 Flur 54, Flurstück 69, Flur 67 und Flurstück 68/2 und 68/1 Flur 68) bis zum Schnittpunkt des Sennelsbaches mit der Gemarkungsgrenze Seidenroth-Steinau. Von hier weiter entlang der Gemarkungsgrenze Sei-

denroth bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 20 und 21, Flur 68, weiter in nördlicher Richtung ca. 170 m entlang der vorgenannten Flurstücksgrenze. Von dort in östlicher Richtung entlang des Weges Flurstück 4, Flur 68 bis zum Ausgangspunkt (Höhenpunkt 413,2).

Bei den in der Beschreibung angegebenen Wege- und Gewässerparzellen sind jeweils die der Schutzzone zugewandten Flurstücksgrenzen als Schutzgebietsbegrenzung anzusehen; die angegebenen Wege bzw. Gewässer liegen außerhalb der Schutzzone.

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone II) gefordert werden, gelten auch für den Fassungsbereich (Zone I). Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Verbote**1. Weitere Schutzzone (Zone II)**

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Abwasserversenkung und Versenkung radioaktiver Stoffe,
- b) Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandskalken von Kalkbergwerken, Halden der chemischen Industrie,
- c) Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
- d) Treibstoff- und Ölleitungen,
- e) Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,
- f) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- g) 1. Das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.
2. Das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.
- h) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- i) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- k) Errichten von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie,
- l) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben),
- m) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- n) Anlegen von Sickergruben,
- o) Anlegen von Friedhöfen,

- p) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.),
- q) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- r) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- s) Größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- t) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGM Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind,
- u) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche hat im Eigentum der Begünstigten zu verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
- d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
- f) chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
- g) Betreten durch Unbefugte;
- h) Wagenwaschen, Befahren mit Motorfahrzeugen;
- i) Zelten, Lagern usw.

Gebote

1. Fassungsbereich

- a) Der Fassungsbereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist;
- b) der Fassungsbereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen;
- c) der Fassungsbereich ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern;
- d) die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken;
- e) das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von den Brunnen weggeleitet wird;
- f) der Fassungsbereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

Diese Maßnahmen sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Schlüchtern als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gem. § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

Die Anordnung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden zum Schutze des Grundwasserwerks der Stadt Steinau an der Straße, Kreis Schlüchtern, vom 5. 3. 1964 — Az.: III 5 — 25 (St/17) —, abgedruckt in StAnz. 1964, S. 896, wird aufgehoben.

§ 8

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden beim:

1. Regierungspräsident in Darmstadt
— Wasserrechtsdezernat —
61 Darmstadt, Luisenplatz 2
2. Landrat des Landkreises Schlüchtern
— untere Wasserbehörde —
649 Schlüchtern
3. Kreisausschuß des Landkreises Schlüchtern
— Kreisbauamt —
649 Schlüchtern
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung
62 Wiesbaden, Leberberg 9—11
5. Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden
— Außenstelle Hanau —
645 Hanau, Freiheitsplatz, Behördenhaus
6. Katasteramt Schlüchtern
649 Schlüchtern
7. Magistrat der Stadt Steinau an der Straße
6497 Steinau, Krs. Schlüchtern

§ 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. 10. 1969

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e — 04/01 (St/17)
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 47/1969 S. 1942

1594

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Gernsheim, Landkreis Groß-Gerau

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Gernsheim, Landkreis Groß-Gerau, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Gernsheim ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Gernsheim und Allmendfeld, Landkreis Groß-Gerau, erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereiche)
- Zone II (engere Schutzzone)
- Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 2000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereiche = rote Umrandung)
- Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung)
- Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereiche

a) Fassungsbereich Brunnen I

Der Fassungsbereich des Brunnens I liegt auf dem Flurstück Flur 8 Nr. 6/2 Gemarkung Gernsheim.



Tiefbrunnen
Aufbereitungsanlage
Hochbehälter J-850m³

Wasserschutzgebiet für den
Tiefbrunnen der Stadt Steinau
Kreis Schlüchtern
Übersichtsplan der Schutzzone
1 : 10 000

- Zeichenerklärung:
- Fassungsbereich
 - weitere Schutzzone